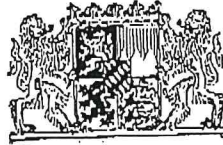


Ausfertigung

Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Az.: 1 XIV 113/17 (B)



In dem Freiheitsentziehungsverfahren gegen

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Fahlbusch** Peter, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: 478/17 Fa08

erlässt das Amtsgericht Mühldorf a. Inn durch den Richter am Amtsgericht Dr. Warga am 31.05.2017 folgenden

Beschluss

1. Der Antrag der Regierung von Oberfranken vom 31.05.2017 auf Anordnung von Sicherungshaft zum Zweck der Durchführung der Abschiebung bis 30.06.2017 wird zurückgewiesen.
2. Der Betroffene ist in dieser Sache unverzüglich aus der Sicherungshaft zu entlassen.
3. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen.
4. Der Gegenstandswert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

1 XIV 113/17 (B)

- Seite 2 -

Gründe:

Der Antrag auf Verlängerung der Sicherungshaft war zurückzuweisen, da eine weitere Inhaftierung des Betroffenen einen Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz darstellen würde. Es war für den Abend des 31.05.2017 eine Sammelabschiebung nach Afghanistan geplant, welche kurzfristig abgesagt wurde, nachdem es im Diplomatenviertel in Kabul zu einem Autobombenanschlag gekommen war. Die Absage der Sammelabschiebung beruhte auf politischen Erwägungen und erfolgte laut Auskunft des Bundesinnenministers „aus 'Rücksicht auf Botschaftsangehörige', die mit der Schadensaufnahme befasst seien (...)" (Spiegel, Artikel vom 31.05.2017). Diese Erwägung ist menschlich nachvollziehbar, kann aber nicht dazu führen, dass die Verzögerung zu Lasten von Abschiebehäftlingen geht, die diesen Umstand nicht zu vertreten haben. Die organisatorische Abwicklung einer Rückführung von Abschiebehäftlingen hat vor einer sofortigen Befassung mit der Schadensaufnahme den Vorrang zu genießen, soweit es diesbezüglich zu Interessenkollisionen kommt. Ferner ist vor dem Hintergrund des erfolgten Anschlags ungewiss, ob in näherer Zukunft überhaupt Rückführungen nach Afghanistan durchgeführt werden können, bei denen die Sicherheitsstandards im Zielgebiet höher liegen als gegenwärtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 430 FamFG.

gez.

Dr. Warga
Richter am Amtsgericht

1 XIV 113/17 (B)

- Seite 3 -



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Mühlendorf a. Inn, 31.05.2017

Lang, W. H.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle